

# Satzung

0.27

der Burau-Stiftung  
vom 7. Februar 2005

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation

STADT  
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 26. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Rechtsform**

Das der Stadt Essen durch Testament der Witwe des Kaufmanns Otto Burau vom 20. Juni 1941 vermachte Vermögen bildet die „Burau-Stiftung“. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne der §§ 100 GO NRW und 35 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dabei soll auf jeden Fall der Name „Burau“ in irgendeiner Form weitergeführt werden.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Personen, die bedürftig im Sinne der Abgabenordnung sind, sowie durch die Ausstattung des Jugendpsychologischen Institutes der Stadt Essen, Heisinger Str. 106, über den gesetzlichen Bedarf hinaus, z.B. Anschaffung von Lern- und Spielmaterial.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 Buchst. a) Abgabenordnung gebildet werden.  
Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungskapital**

- (1) Das Stiftungskapital beträgt derzeit 219.309,56 Euro. Es ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

### **§ 5 Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Verwaltung beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und Bildung von Rücklagen.
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin stellt den von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschluss und den Beschluss über die Rücklagenbildung förmlich fest.

### **§ 6 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

### **§ 7 Grabpflege**

Die Stadt Essen ist verpflichtet, die Grabstätte der Stifterin, die ihrer Eltern und ihres Ehegatten auf dem Südwestfriedhof in Essen dauernd zu erhalten und zu pflegen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Burau-Stiftung vom 15. Dezember 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1972, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 02.09.1972, Seite 223.

\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
Nr. 6 vom 11. Februar 2005